



Köln, 31.08.2021

### **Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten“**

Liebe Eltern,

wir haben für Sie einen **Corona-Leitfaden** erstellt, dem Sie relevante Informationen zum aktuellen Schulbetrieb in Corona-Zeiten entnehmen können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite!

Herzliche Grüße

Melanie Schulz	Mona Volkmann
Melanie Schulz	Mona Volkmann
Schulleiterin	Konrektorin



## Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten“

### Was bedeutet die 3G-Strategie?

Mit der aktualisierten **Coronaschutzverordnung** ist für das allgemeine öffentliche Leben in Nordrhein-Westfalen das bisherige Konzept zur Bekämpfung der aktuellen Corona-Pandemie grundlegend geändert worden.

Die Maßnahmen zur Eindämmung von Corona-Infektionen folgen nunmehr der sogenannten **3G-Strategie**: Die Teilhabe am öffentlichen Leben setzt daher grundsätzlich voraus, dass die betreffende Person **entweder geimpft, genesen oder getestet ist**. Daraus folgt zunächst, dass

- Geimpfte und Genese (d.h. Immunisierte) keine Testung benötigen;
- für die Übrigen die Testung als Zugangsvoraussetzung eine erhebliche Bedeutung hat.

Dementsprechend wird durch die **aktuelle Coronabetreuungsverordnung** geregelt, dass der **Präsenzunterricht nicht mehr an bestimmte Inzidenzwerte** gebunden ist. Dies ist vor allem durch die vielfältigen, inzwischen eingeübten und bewährten Schutzmaßnahmen wie **Testungen, Maskenpflicht, Lüften** und aufgrund der **erweiterten Impfangebote** verantwortungsvoll möglich.

**Schulen** sind auch im neuen Schuljahr nach § 3 Absatz 4 der Coronabetreuungsverordnung **verpflichtet, den Zugang zum Unterricht bei nicht immunisierten Schülerinnen und Schülern von der Testung abhängig zu machen (Grundschulen: zweimal wöchentlich durch Lolli-Testungen)**. Für Schülerinnen und Schüler ist der Test unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, sofern nicht ein negativer Bürgertest vorgelegt wird.

### Erforderliche Nachweise von Schülerinnen und Schülern bei 3G-Beschränkungen

Nach der aktuellen Coronaschutzverordnung (§ 2 Absatz 8 Satz 3) im öffentlichen Leben außerhalb der Schule **gelten „Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestet“**.

Daher benötigen nach § 4 Absatz 5 Coronaschutzverordnung Schülerinnen und Schüler **unter 16 Jahren** bei 3G-Beschränkungen **keinen Nachweis**, sofern nicht im Zweifelsfall allein das Alter nachgewiesen werden muss. Sie benötigen also **weder einen Negativtestnachweis der Schule oder einer anderen Teststelle noch eine Bescheinigung über den Schulbesuch**.

Für alle Lebensbereiche außerhalb der Schule gilt eine Testfiktion. Motivierend für diese unbürokratische Regelung war die Annahme, dass Kinder und Jugendliche bis zu diesem Alter **grundsätzlich der Schulpflicht unterliegen** und daher in aller Regel von einer Teilnahme an den Schultestungen ausgegangen werden kann.

Für die **jüngeren Schülerinnen und Schüler entfällt damit grundsätzlich auch das berechtigte Interesse an der Ausstellung einer Schultestbescheinigung** gemäß § 3 Abs. 4 Coronabetreuungsverordnung, die ansonsten „auf Wunsch“ auszustellen ist.



### Vorgehen bei Risikokontakten innerhalb der Schule (Quarantäne)

Nach wie vor kann es aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dazu kommen, dass Quarantäneverpflichtungen umgesetzt werden müssen. Dabei trägt die **Quarantäne von Personen**, die einen engen Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten, wesentlich zum **Infektionsschutz** bei.

Bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit eines engen Kontakts rücken jedoch die möglichen negativen Auswirkungen vor allem für die Schülerinnen und Schüler zunehmend in den Vordergrund. Daher ist es wichtig, dass in der aktuellen Lage **gerade innerhalb von Schulen eine differenzierte Betrachtung der maßgeblichen Kontakte** einer nachweislich infizierten Person erfolgt.

Aus diesem Grund sieht der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. August 2021 **folgendes Vorgehen zur Ermittlung von Risikokontakten innerhalb der Schule vor:**

- In der Regel sollen **nur einzelne Schülerinnen und Schüler**, nicht jedoch ganze Bezugsgruppen wie die Klasse, ein Kurs oder eine Betreuungsgruppe vom Unterricht, sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen oder Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden.
- Bei einem Infektionsverdacht (Coronafall) in der Klasse oder der Lerngruppe gelten die **direkten Sitznachbarinnen und Sitznachbarn der infizierten Person (davor, dahinter, rechts und links)** wegen der räumlichen Nähe **sowie das Lehr- und das weitere Schulpersonal**, das in engem Kontakt mit der infizierten Person stand, zunächst als „enge Kontaktpersonen“. Diese Personen haben sich **auf Anordnung vorerst in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben**.
- Von einer Einstufung der übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse als enge Kontaktpersonen soll hingegen bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen abgesehen werden:
  - Die übrigen Schülerinnen und Schüler haben sich insgesamt nicht länger als 15 Minuten in unmittelbarer Nähe (Sitznachbarn) der infizierten Person aufgehalten.
  - Die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte haben während des Unterrichts alle weiteren Präventionsmaßnahmen beachtet, also eine Maske korrekt getragen und alle anderen empfohlenen Hygienemaßnahmen einschließlich der korrekten Lüftung eingehalten. Bei einem zulässigen Verzicht auf die Maske im Unterricht (vgl. etwa § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 CoronaBetrVO) muss der in diesen Einzelfällen notwendige Abstand (1,50 m) während des Unterrichts durchgängig eingehalten werden.



- **Im Falle eines positiven PCR-Pool-Testergebnisses (Lolli-Test) oder eines positiven Corona-Selbsttests bei Schultestungen** erfolgt umgehend eine **Absonderung der betroffenen Personen bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses durch einen individuellen PCR-Test**. Liegt ein solches Ergebnis vor, ist für diese Personen eine Teilnahme am Präsenzunterricht, sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen oder an Betreuungsangeboten wieder möglich, **sofern sie durch das Gesundheitsamt nicht als „enge Kontaktperson“ eingestuft werden**.
- Nach den aktuellen Empfehlungen des RKI sind **vollständig geimpfte symptomlose Kontaktpersonen (Schülerinnen und Schüler und Beschäftigte der Schule) von Quarantäneregelungen ausgenommen**.

Wie erfolgt die Kontaktaufnahme nach Bekanntwerden eines positiven Falls?

### Fall 1: Positiver Lolli-Pool

#### **Was heißt das?**

In der Gruppe, in der Ihr Kind am Morgen getestet wurde, gibt es eine Person mit einem positiven Corona-Test. Da das Ergebnis für den Pool – also für die gesamte Gruppe – abgegeben wurde, ist nur klar, dass mindestens eine Person der Gruppe positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Welche Personen betroffen sind, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar.

#### **Wie werden Sie über den positiven Pool informiert?**

Die Klassenleitung informiert Sie per E-Mail (ggf. durch telefonischem Kontakt) über den positiven Pool. Dieser E-Mail hängt eine Anleitung an, der Sie den weiteren Ablauf entnehmen können. Bitte halten Sie hierzu Ihren Ersatz-Lolli-Test für Ihr Kind bereit.

### Fall 2: Positiver Fall über Schnell-/PCR-Test (z.B. am Wochenende)

Erhalten Sie für Ihr Kind ein **positives Testergebnis**, teilen Sie dies bitte unmittelbar der **Klassenleitung/Schulleitung** mit.

**Schul- und Kitaleitungen** sind bis zum Zeitpunkt der Individualeinschätzung durch das Gesundheitsamt **nach §25 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, Kontakte zu ermitteln und Infektionsketten zu unterbrechen**.

Alle definierten Kontaktpersonen sind darüber zu informieren, dass das Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne für 14 Tage ab dem letzten Kontakt zum „Corona-Fall“ aussprechen wird und dass diese Quarantäne sofort umzusetzen ist, **auch wenn noch keine schriftliche Ordnungsverfügung vorliegt**.

**Sollte Ihr Kind zum engen Kontaktkreis gehören**, werden Sie von der Schule informiert. Tritt dieser Fall im Unterrichtsalltag ein, muss Ihr Kind unverzüglich aus der Schule abgeholt werden. Sollte dies nicht sofort möglich sein, werden wir Ihr Kind in der Schule isolieren und es entsprechend betreuen.



### Wann muss mein Kind eine Maske tragen?

Auch im neuen Schuljahr besteht eine grundsätzliche **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) für alle Personen im Innenbereich der Schulen, auch während des Unterrichts**. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung. Auf dem übrigen Schulgelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Für den Sportunterricht gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Sport im Freien kann dagegen ohne Masken uneingeschränkt stattfinden.

### Die Maskenpflicht gilt nicht

- für **Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können**; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein **ärztliches Zeugnis** nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
- soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 und insbesondere im Bereich der Primarstufe **aufgrund der Passform keine medizinische Gesichtsmaske** tragen können; in diesen Fällen ist **ersatzweise eine Alltagsmaske** zu tragen.  
→ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Ihr Kind durch eine OP- bzw. FFP2-Maske einen besseren Schutz erfährt. Bei der Ermittlung von Kontakten schaut das Gesundheitsamt auf die Art der Maske, welche Ihr Kind beim Kontakt mit der infizierten Person getragen hat. Eine Quarantäneanordnung ist in diesem Fall wahrscheinlich.

### Wie verhalte ich mich, wenn mein Kind krank wird?

Wenn Ihr Kind erkrankt, melden Sie es bitte morgens telefonisch oder per E-Mail in der Schule krank (siehe auch Kontaktdaten im letzten Elternbrief).

**Kranke Kinder** sollten in der jetzigen Situation unbedingt **zu Hause bleiben**. Bitte schicken Sie Ihr Kind erst dann wieder in die Schule, wenn es ganz gesund ist.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Kind ernsthaft krank ist, nehmen Sie bitte vorab telefonisch Kontakt mit Ihrem Kinderarzt auf.

Melden Sie sich bitte sofort bei uns, wenn bei Ihrem Kind oder in Ihrer Familie eine Ansteckung mit dem Corona-Virus durch einen Arzt bestätigt wurde.

Bemerken wir **Erkältungssymptome** bei Ihrem Kind in der Schule **wie z.B. trockener Husten, Fieber**, ... werden wir es aus Infektionsschutzgründen unverzüglich abholen lassen.

Auch **Schnupfen** kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens **zunächst für 24 Stunden** zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie **Husten, Fieber** etc. hinzu, ist eine **diagnostische Abklärung** zu veranlassen.



### Artikel „Modell-Versuch: Quarantäne nur für positiv getestete Schülerinnen und Schüler“

Einem **Artikel im Kölner Stadtanzeiger** war diese Woche zu entnehmen, dass die Stadt Köln in einem Modellversuch nur noch positiv getestete Schülerinnen und Schüler in Quarantäne schicken möchte. Direkte Sitznachbarn der infizierten Person sollen stattdessen täglich getestet werden und nicht mehr mit in Quarantäne müssen.

Hierzu liegen uns als **Schulleitung noch keine Informationen vor**. Sobald wir Näheres wissen, werden wir Sie entsprechend informieren.